

**Satzung der Stadt Dorfen über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer
Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende
Amtshandlungen
(Friedhofsgebührensatzung – FGS)**

**Die Stadt Dorfen erlässt aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes
und Art 20 des Kostengesetzes folgende Gebührensatzung:**

§ 1

Gebührentatbestand und Gebührenarten

1. Die Stadt erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen in Dorfen, Oberdorfen, Schwindkirchen, Grüntegernbach Gebühren sowie für damit in Zusammenhang stehenden Amtshandlungen Gebühren.
2. Als Gebühren werden erhoben
 - a) Grabnutzungsgebühren (§ 4)
 - b) Bestattungsgebühr (§ 5)
 - c) Benutzungsgebühren (§ 6)
 - d) sonstige Gebühren und Auslagen (§7),

§ 2

Gebührensschuldner

1. Gebührenpflichtig ist
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer den Antrag auf Leistung erteilt hat,
 - d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.
2. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.
3. Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu zahlen

§ 3

Entstehen und Fälligkeit

1. Die Grabnutzungsgebühr (§4) entsteht mit der Zuteilung oder Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabes, und zwar
 - a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 28 der Friedhofssatzung
 - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechtes nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
 - c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf der bisherigen Nutzungsrechtes bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist.

Die Berechnung erfolgt Monatsgenau und beginnt jeweils mit dem 1. des folgenden Monats.

2. Die Bestattungsgebühren (§ 5) und Benutzungsgebühren entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung
3. Die Gebühr wird mit der Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

4. Gebühr wird drei Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig

§ 4 Grabgebühren

1. Die Grabnutzungsgebühr beträgt pro Grabstätte und Jahr für ein

Einzelgrab Klasse I	39,00 €
Einzelgrab Klasse II	35,00 €
Mehrfachgrab Klasse I	85,00 €
Mehrfachgrab Klasse II	81,00 €
Kindergrab	12,00 €
Arkadengrab bzw. Gruft	178,00 €
Urnengrab	39,00 €
Urnennische	31,00 €

Die Grabbenutzungsgebühr errechnet sich nach der jeweiligen Ruhefrist des Friedhofes.

2. Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes für 5 Jahre ist möglich.
3. Für die Schwesterngräber am Friedhof Dorfen wird eine jährliche Gebühr in Höhe von 1.400,00 € erhoben.

§ 5 Bestattungsgebühren

1. Die Gebühr für das Öffnen und Schließen des Grabes,
 - a) Bei einem Tiefgrab bis 2,20 m 118,00 €
 - b) Bei einem Normalgrab bis 1,80 m 98,00 €Bei Kindern bis zu 10 Jahren die Hälfte der Gebühr
2. Die Gebühr für die Bereitstellung von vier Trägern beträgt 124,00 €
3. Die Gebühr für die Beisetzung von Urnen beträgt 98,00 €
4. Die Gebühr für die Exhumierung bzw. Umbettung von Verstorbenen beträgt 198,00 €
5. Die Gebühr für die Exhumierung von Gebeinen beträgt 98,00 €
6. Die Gebühr für die Wiederbeisetzung auf dem gleichen Friedhof beträgt 68,00 €
7. Die Gebühr für die Durchführung der Trauerfeier beträgt 31,00 €
8. Die Gebühr für das Aufsperrn des Leichenhauses außerhalb Beerdigungszeiten und bei Anlieferung durch andere Bestatter beträgt 24,00 €
9. Die Gebühr für die Reinigung des Leichenhauses 18,00 €

§ 6
Benutzungsgebühren

Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses in Grüntegernbach und Schwindkirchen beträgt 186,00 €. Die Gebühr für die Benutzung der Aussegnungshalle in Dorfen beträgt 153,00 €.

Die Gebühr für die Benutzung des Aufbewahrungsraumes in Dorfen beträgt 145,00 €

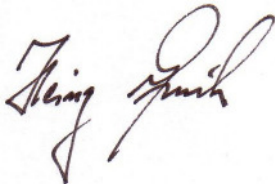
§ 7
Sonstige Gebühren und Auslagen

Für sonstige Leistungen, für die in dieser Gebührensatzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Dies gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde

§ 7
In-Kraft-Treten

1. Die Satzung tritt am 1.7.2017 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 7.4.2010 außer Kraft

Stadt Dorfen, den 12.6.2017



Grundner
1. Bürgermeister